



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** (FN 82457k) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**ATV – Magazin „Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe**“ über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2022, KOA 4.210/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales 24-Stunden-Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus einem – von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH übernommenen – regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit, Bildung, Sport, Umwelt und Unterhaltung. Zusätzlich werden im Anschluss an das Wochenmagazin im Ausmaß von ca. 15 Minuten Wetterpanorama-Bilder, welche von den Turracher Bergbahnen übernommen werden, ausgestrahlt. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert. Die Wetterpanorama-Bilder werden abwechselnd akustisch mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 01.07.2022, ergänzt mit Schreiben vom 22.07.2022, beantragte die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „**ATV-Magazin „Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe**“ über die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. zugeordnete



terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, der Ergänzung sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist eine zur Firmenbuchnummer FN 82457k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zeltweg. Das Stammkapital beträgt EUR 36.409,09 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Alleingesäftsführer der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist der österreichische Staatsbürger Ing. Walter Winter.

Der Alleingesellschafter der Antragstellerin, Ing. Walter Winter, ist außerdem Alleingesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Alleingesäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, einer zu FN 82591h eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zeltweg.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Mediendiensteanbieterin

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2021, KOA 2.135/21-007, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C (Ennstal)“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 01.11.2021.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant, ein unverschlüsseltes, regionales 24-Stunden-Rotationsprogramm auszustrahlen.

Das Programm „ATV – Magazin „Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe, ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales 24-Stunden-Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus einem – von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH übernommenen – regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit, Bildung, Sport, Umwelt und Unterhaltung. Zusätzlich werden im Anschluss an das Wochenmagazin im Ausmaß von ca. 15 Minuten Wetterpanorama-Bilder, welche von den Turracher Bergbahnen übernommen werden, ausgestrahlt. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert. Die Wetterpanorama-Bilder werden abwechselnd akustisch mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.



2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Der Alleingesellschafter der Antragstellerin, Ing. Walter Winter, weist langjährige Erfahrung im Medienbereich auf und ist als Geschäftsführer der Antragstellerin sowie der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH seit vielen Jahren für die Erstellung eines Fernsehprogramms (sowie für den Betrieb dreier Multiplex-Plattformen) verantwortlich.

Für die Produktion des Programms kann die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. auf die bestehende Infrastruktur der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und deren Mitarbeiter zurückgreifen, die langjährige Erfahrung bei der Erstellung des Programms „ATV – Das Magazin“ haben. Darüber hinaus handelt es sich bei dem gegenständlichen Fernsehprogramm um ein großteils von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH übernommenes regionales Wochenmagazin.

Die Verbreitung des Programms soll über die ebenfalls der Antragstellerin zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel“ erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sind keine substantiellen Anfangsinvestitionen für das gegenständliche Fernsehprogramm zu erwarten.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform

Gegenständlich ist geplant, das Programm „ATV – Magazin „Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe“ über die terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel“ zu verbreiten.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2022, KOA 4.210/22-004, wurde der Antragstellerin eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung der Region Turracher Höhe mit der Bergbahn Turracher Höhe unter Nutzung von Kanal 21 umfasst.

Im genannten Bescheid wurde im Rahmen des Programmbouquets die Verbreitung des Programms „ATV-Magazin „Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe“ der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H genehmigt.

Eine dahingehende Verbreitungsvereinbarung erübrigt sich aufgrund der Identität von Antragstellerin und Multiplex-Plattform-Betreiberin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]



Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.



(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt..

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),



4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt."

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Österreich hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Alleineigentümer ist der österreichischer Staatsbürger Ing. Walter Winter. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Die Eigentumsverhältnisse der Antragstellerin wurden offengelegt. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.



Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass Ing. Walter Winter über langjährige Erfahrung im Medienbereich verfügt und sowohl mit der Antragstellerin als auch mit der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH bereits seit vielen Jahren lokale, terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme veranstaltet. In weiten Bereichen kann auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei dem gegenständlichen Fernsehprogramm um ein großteils von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH übernommenes regionales Wochenmagazin. In finanzieller Hinsicht war ferner zu berücksichtigen, dass die Verbreitung des Programms über die ebenfalls der Antragstellerin zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Turracher Höhe/Hirschenkogel“ erfolgt und vor diesem Hintergrund insgesamt keine substantiellen Anfangsinvestitionen für das gegenständliche Fernsehprogramm zu erwarten sind.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine dahingehende Verbreitungsvereinbarung erübrigt sich gegenständlich aufgrund der Identität von Antragstellerin und Multiplex-Plattform-Betreiberin.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

4.3. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)